

Abschrift

3 C 223/43

3 StS 80/43

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Schiffer R [] H [] aus
Magdeburg, zur Zeit im Zuchthaus Werl in Strafhaft,
wegen Diebstahls i.R. u. a.,

hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung vom
12. August 1943, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Dr. Hartung als Vorsitzender,
sowie die Reichsgerichtsräte Dr. Froelich, Dr. Pawelka,
Paul und der Kammergerichtsrat Denzler,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Kirchner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach
mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 24. Juni
1943 wird, soweit es den Angeklagten R [] H [] betrifft, im
Strafausspruch samt den Feststellungen, die ihm insoweit zu Grund
liegen, aufgehoben. Die Sache wird in diesem Umfange zu neuer
Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz, und zwar an das
Landgericht in Halle a. d. S., zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Der Angeklagte ist bereits neunmal, darunter sechsmal wegen
Diebstahls, vorbestraft. Die letzte und schwerste Strafe wegen

Dieb=

Diebstahls und Beihilfe zum Diebstahl wurde ihm mit Urteil des Amtsgerichts Braunschweig vom 22. August 1940 auferlegt und betrug 1 Jahr 3 Monate Gefängnis. Nach Verbüßung dieser Strafe am 30. November 1941 hat sich der Angeklagte ein Jahr lang straffrei gehalten. Im November 1942 beging er die ihm jetzt zur Last gelegten Diebstähle, nachdem er den ihm durch das Arbeitsamt in Braunschweig bei einer Großhandlung zugewiesenen Arbeitsplatz eigenmächtig verlassen hatte. Am 22. November 1942 entwendete er aus dem Besitz eines gewissen [redacted], bei dem er in Untermiete wohnte, ein Paar braune Halbschuhe. Vier Tage später beging er gemeinsam mit dem gleichfalls vorbestraften Mitangeklagten R. [redacted] einen Diebstahl zum Nachteil des bei der Härke-Brauerei Feine in Braunschweig beschäftigten Bierfahrers [redacted]. Der Angeklagte als Beifahrer war bis zum September 1942 bei der genannten Firma angestellt gewesen und hatte so von der Gepflogenheit [redacted] Kenntnis erlangt, nach der Heimkehr in die Niederlage der Firma seine Geldtasche mit den Tageseinnahmen im Pfortnerhaus auf den Tisch zu legen und dann erst den Wagen in der Garage einzustellen. Der Angeklagte verabredete mit R. [redacted], diese Gepflogenheit auszunützen und [redacted] die Geldtasche zu stehlen, und machte den Tatgenossen mit den örtlichen Verhältnissen bekannt. Am 26. November 1942 begaben sie sich zu dem in der Nähe der Niederlage gelegenen Rudolfsplatz, wo der Angeklagte wartete, während R. [redacted] zu der Härke-Niederlage ging und in dem Augenblicke, da sich [redacted] in der Garage befand, die auf dem Tische des Pfortnerhauses liegende Geldtasche entwendete. Das darin vorgefundene Geld - zusammen mit dem eigenen Gelde [redacted] 1 126,95 RM - teilten sie nach der Rückkehr des R. [redacted], wobei der Angeklagte den größeren Teil behielt. Noch an demselben Abend begab sich der Angeklagte nach Vlotho a. d. Weser, wo er einem Bekannten, bei dem er übernachtete, mehrere Lebensmittelkarten stahl, die er dann für sich verwendete. Bei seiner Verhaftung am 4. Februar 1943 wurden bei ihm zwei Dietriche gefunden.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Landgericht den Angeklagten als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher wegen Rückfalldiebstahls in drei Fällen (§§ 244, 245 StGB), wegen Besitzes von Einbruchswerkzeugen (§ 245a StGB), wegen Verwendung gestohlener Lebensmittelkarten zum Lebensmitteleinkauf (§ 2 Abs. 1 Nr. 1,

Abs. 4 VRStVO) und wegen Bruches einer Dienstverpflichtung (Art. 2 VO vom 5. November 1936 - RGBl I S. 936 -) zu einer Gesamtzuchthausstrafe von acht Jahren und zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von acht Jahren verurteilt und gegen ihn die Sicherungsverwahrung angeordnet.

Gegen dieses Urteil, das in Rechtskraft erwachsen ist, hat der Oberreichsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, weil das Landgericht mit Unrecht die Voraussetzungen des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 4. September 1941 - RGBl I S. 549 - verneint habe. Die Nichtigkeitsbeschwerde hat Erfolg.

Nach den Ausführungen des angefochtenen Urteils hat das Landgericht, das den Angeklagten im übrigen ohne Rechtsirrtum als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher verurteilt, von der Verhängung der Todesstrafe (§ 1 des erwähnten Gesetzes) abgesehen, weil der Schutz der Volksgemeinschaft auch durch andere Maßnahmen gewährleistet werden könne, der Angeklagte noch nie mit Zuchthaus bestraft worden sei und die abgeurteilten Taten erst einen gewissen Anfang auf der Bahn des Berufsverbrechertums bedeuteten. Es besteht somit nach Ansicht des Landgerichts immerhin ein Rest von Hoffnung, daß der Angeklagte durch Offenbaren einer gewissen Aussicht auf Rückkehr ins Leben noch zu bessern sei.

Diese Annahme des Landgerichts vermögen die bisherigen Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht zu tragen.

Gemäß dem § 1 a. a. O. verfallen der gefährliche Gewohnheitsverbrecher und der Sittlichkeitsverbrecher der Todesstrafe, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne diese Strafe erfordern. Der Wille des Gesetzgebers geht hierbei ersichtlich dahin, daß der gefährliche Gewohnheitsverbrecher und der Sittlichkeitsverbrecher dann durch den Tod aus der Volksgemeinschaft ausscheiden sollen, wenn ihre gemeinschaftsschädliche Gesinnung so gefährlich ist oder ihre Taten sie so schwer mit Schuld beladen, daß ihr Fortleben für die Volksgemeinschaft unerträglich ist. Hat sich der Verbrecher selbst durch seine gemeinschaftsschädliche Gesinnung oder durch die Schwere seiner Schuld außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt, so hat er die Todesstrafe verwirkt. Entscheidend ist der Wert oder der Unwert seiner Persönlichkeit (RGSt Bd. 76 S. 91). Gerade in dieser Richtung läßt das angefochtene Urteil eingehende Feststellungen und Erörterungen vermissen.

Der Angeklagte ist bereits mit 17 Jahren zum ersten Male wegen Diebstahls straffällig geworden. Seitdem hat er sich eine Reihe von Diebstählen zuschulden kommen lassen, die er zum Teil unter Mißbrauch eines ihm geschenkten Vertrauens begangen hat, wie das auch bei den Diebstählen der Fall ist, die jetzt zur Aburteilung stehen. Zu seinen Ungunsten spricht auch, daß er bei dem Diebstahl zum Nachtheile der Härke=Bräuerei ebenso wie in einem anderen Fall aus dem Jahre 1929 die Ausführung des von ihm ausgeheckten Diebstahls einem anderen Diebsgenossen überlassen, sich selbst aber feige im Hintergrunde gehalten und dann die Diebsbeute geteilt hat. Weiter fällt für die Beurteilung des Angeklagten ins Gewicht, daß er mit Urteil des Kammergerichtes vom 8. Oktober 1934 wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt worden ist, die er auch verbüßt hat. (Er hatte nämlich im April 1933 drei Schußwaffen von einem Kommunisten erhalten und aufbewahrt und an einen anderen Kommunisten weitergegeben.) Andererseits darf aber auch nicht übersehen werden, daß der Angeklagte eine Reihe der Diebstähle noch in verhältnismäßig jungen Jahren begangen hat und daß er für seine Diebstähle bisher noch nie die volle Strenge des Gesetzes zu verspüren bekommen hat. Auch noch bei der letzten Verurteilung im Jahre 1940 hat ihm das Gericht mildernde Umstände zugebilligt und ihm infolgedessen lediglich eine Gefängnisstrafe von 1 Jahr 3 Monaten auferlegt. Diese Erwägungen gewähren daher noch keine hinreichende Grundlage für eine verlässliche Beurteilung des Wertes oder Unwertes der Persönlichkeit des Angeklagten. Über seine sonstigen persönlichen und familiären Verhältnisse gibt das Urteil überhaupt keinen Aufschluß. Es enthält namentlich keine Feststellung darüber, unter welchen Verhältnissen der Angeklagte herangewachsen ist, wie er sich in seiner Jugend geführt hat und welche Umstände ihn zu der Verbrecherlaufbahn geführt haben, ob und welcher Arbeit er in der Freizeit nachgegangen ist und mit welchem Erfolg und welches Verhalten er während seiner Haftzeit an den Tag gelegt hat. Erst eine erschöpfende Klarstellung dieser persönlichen Verhältnisse des Angeklagten wird eine abschließende Beurteilung seines Wertes und damit auch der Frage ermöglichen, ob er als ein für die Volksgemeinschaft völlig unbrauchbarer Mensch der Todesstrafe zu verfallen hat.

gez.: Hartung Froelich Dr. Pawelka

Reichsgerichtsrat
Paul ist ortsabwesend
und daher verhindert
zu unterschreiben.

Denzel

gez.: Hartung